

§ 69 LVBG Sonderbestimmungen für Vertragslehrer

LVBG - Landes-Vertragsbedienstetengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Dieses Hauptstück gilt für die privatrechtlichen Dienstverhältnisse von Lehrern an den Privatschulen des Landes (Vertragslehrer).

(2) Für Vertragslehrer gelten die Bestimmungen des Hauptstückes I, ausgenommen

§ 1 Abs. 2 lit.b Geltungsbereich

§§ 14, 14a bis Dienstzeit

14g

§ 27 Entlohnung der teilbeschäftigten Vertragsbediensteten

§ 28 Sonderzahlung

§ 29 Vorrückung, Stichtag

§ 31 Überstellung

§ 36 Nebengebühren Abs. 1 hinsichtlich des Anspruches auf Mehrdienstleistungsentschädigung

§ 43 Erholungsurlaub

§ 44 Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 45 Abfindung für den Erholungsurlaub

§ 46 Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 47 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Abfindung

§ 49 Abs. 2 (Sonderurlaub – Pflegeurlaub) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der regelmäßigen Wochenarbeitszeit das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung tritt.

§ 7 Abs. 3 (Dienstvertrag) gilt mit den im § 38 Abs. 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der derzeit geltenden Fassung enthaltenen Ergänzungen.

(3) Für Vertragslehrer gelten folgende Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der derzeit geltenden Fassung sinngemäß:

- § 8a Bezüge
- § 15 Überstellung
- § 19 Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen
- § 26 Vorrückungstichtag
- § 38 Abs. 1, erster Satz, Dienstvertrag
- § 40 Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L
- § 41 Monatsentgelt, Dienstzulagen und Erzieherzulage des Entlohnungsschemas I L
- § 42 Überstellung
- § 43 Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L
- § 44 Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L
- § 44b Auszahlung der Jahresentlohnung und der Dienstzulagen
- § 45 Vergütung für Mehrdienstleistung
- § 46 Ansprüche bei Dienstverhinderung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
- § 47 Ferien und Urlaub
- § 48 Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
- § 92c Abfertigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

(4) Vertragslehrer sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen, wenn sie zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung oder auf unbestimmte Zeit, jedoch mit nicht mehr als zehn Wochenstunden, aufgenommen werden; sonst sind sie in das Entlohnungsschema I L einzureihen.

(5) Auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L finden unbeschadet des Absatzes 2 keine Anwendung:

- § 7 Dienstvertrag
- § 40 Ansprüche bei Dienstverhinderung
- § 57 Übernahme des Vertragsbediensteten in ein unkündbares Dienstverhältnis
- § 59 Ersatz von Beiträgen zur Höherversicherung
- § 61 Abs. 2 Kündigung
lit.f
- § 62 Kündigungsfristen

(6) Das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244/1965, in der Fassung BGBl.Nr. 567/1981, findet sinngemäß Anwendung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at